

2022

Band 67

**Beiträge
zur
Schleswiger Stadtgeschichte**

Herausgegeben im Auftrag
der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte
von Klaus Nielsky und Matthias Scharl

Verzeichnis der Autoren

Karl-Helmut Herrmann, 24837 Schleswig

Dr. Edda Hevers, 24837 Schleswig

Tobias Köhler, 24837 Schleswig

Sebastian Lotto-Kusche, 24943 Flensburg

Dr. Falk Ritter, 24837 Schleswig

Dr. Friedrich Stoll, 24837 Schleswig

Arne Suttkus, 24229 Dänischenhagen

Bei Fragen an die Autoren/innen und/oder Anmerkungen zu deren Artikeln wenden Sie sich bitte an die Redaktion über unsere Geschäftsstelle unter Telefon 0175 25 95 633 bzw. E-Mail vorstand@schleswiger-stadtgeschichte.de. Wir werden dann für Sie den Kontakt zu den Autoren/innen herstellen.

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Sebastian Lotto-Kusche

Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevollen Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung 7

Arne Suttkus

**Hexlein oder Göttinnen?
Die Reiterinnen im Schleswiger Domchor neu betrachtet** 31

Tobias Köhler

**Die verschwundenen Denkmäler
des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71** 53

Falk Ritter

**Einblicke in die Geschichte
des Schleswigschen Infanterie-Regiments 1785 bis 1842** 77

Friedrich Stoll

**Neues vom „Roten Elefanten“.
Die Schmuckelemente des ehemaligen Regierungsgebäudes
in Schleswig und deren Urheber** 93

Karl Helmut Herrmann

**Erinnerungen an Uwe Röhl und die Kirchenmusik
am Schleswiger Dom. Die Jahre 1956 – 1967** 117

FÜR SIE GELESEN

**Paul Nawrocki, Der Schleswiger Dom
ein Gang durch seine Geschichte
von Edda Hevers 133**

Informationen für Verfasser/innen 139

Zur Deportation der Schleswiger Sinti-Familie Laubinger im Mai 1940 und deren mühevoller Kampf um Entschädigung und Wiedergutmachung

von Sebastian Lotto-Kusche

Sinti und Roma in Schleswig vor 1933

Am 22. Mai 1664 legten Friedrich III. und der Gottorfer Herzog Christian Albrecht in einer gemeinschaftlichen Verordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein fest, dass „Zigeunern“ die Ein- und Durchreise bei Androhung von Gewalt und Strafe verwehrt werden sollte.¹ 1709 sprach Bischof Christian August von Lübeck davon, dass diese „höchstschädliches Geschmeiß“ seien, das haufenweise bewaffnet durch die Lande ziehe und eine erhöhte Gefahr für Sicherheit und Ordnung darstellen würde.² In der Frühen Neuzeit schlug die Ablehnung gegenüber Bettlern und Vaganten somit auch den Sinti und Roma entgegen, grundsätzlich hatte jeder in den Herzogtümern vier bis sechs Wochen Festungsarbeit zu befürchten, der länger als drei Wochen sich bettelnd in dem Gebiet als Fremder aufhielt.³ Trotzdem ist bislang nur ein Fall hier dokumentiert, in dem Todesstrafen – dies war im Jahr 1737 – an Zigeunern vollstreckt wurden. Häufiger kam es dagegen zu Tötungen am Rande von Militäraktionen, so 1727 auf dem Gebiet des Klosters Preetz.⁴ Ende des 18. Jahrhunderts boten sich im Zuge der Aufklärung, einer aufkommenden literarischen „Zigeunerromantik“ und durch den Aufbau einer institutionalisierten Armenversorgung für örtliche Arme aus der Minderheit konzessionierte Tätigkeiten als Hausierer, Musiker oder ländliches Gesinde und damit Möglichkeiten zur Integration in die lokale Gesellschaft.⁵

Die Phase der Liberalisierung endete 1870 nachdem aus Rumänien eine Migrationsbewegung von Roma aus Rumänien erreichte. Dies traf zusammen mit der Hochphase der Industrialisierung, die zu einem verschärften Pauperismus führte.⁶ Seit 1906 galt in Preußen – und somit auch in der Provinz Schleswig-Holstein – die „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, wonach die Polizei inländische „Zigeuner“ weit über das damals für deutsche Staatsbürger erlaubte Maß erfassen, verhaften und schikanieren durfte. Die Restriktionen zielten insbesondere auf die Behinderung des Wandergewerbes. Dieses Sonderrecht

galt auch in der Weimarer Republik fort und schuf darüber hinaus vereinfachte Möglichkeiten Kinder aus Familien, die als „Zigeunerfamilien“ galten herauszuholen.⁷ In der Stadt Schleswig ist bislang keine Person vor 1937 nachweisbar, die aus der Minderheit der Sinti und Roma hier wohnhaft wurde, dies verwundert insofern nicht, weil sich die Minderheit meist in großen Städten länger aufhielt, respektive niederließ, weil dort die Verdienstmöglichkeiten besser waren und die soziale Kontrolle geringer.⁸

Die Ablehnung von „Zigeunern“ und auch der Juden durch die Mehrheitsgesellschaft wies vom 18. bis zum 20. Jahrhundert Parallelen auf. Deshalb lohnt ein kurzer Blick auf die Situation der jüdischen Minderheit in Schleswig, auch wenn sich Sinti und Roma nicht in Schleswig niederließen.⁹ Um 1700 siedelten sich hier bereits erste jüdische Familien an, auch wenn die sich entwickelnde jüdische Gemeinde im gesellschaftlichen Leben keine bedeutende Rolle spielte.¹⁰ Dies war auch wenig verwunderlich, denn die rechtliche Emanzipation der Juden vollzog sich im Herzogtum erst 1854 und im Alltagsleben noch sehr viel später.¹¹ In Schleswig zogen viele jüdische Familien in diesen Jahren auf den Hesterberg, auf den Domziegelhof. Sie wohnten im Lollfuß oder im Stadtweg.¹² Ebenfalls 1854 wurde auch eine eigenständige jüdische Gemeinde ins Leben gerufen, doch diese musste bereits im Jahr 1889 wieder aufgegeben werden, weil die Mitgliederzahl stark rückläufig war.¹³ Dennoch vermutet Erich Koch, dass die jüdische Minderheit gut in das Schleswiger Bürgertum eingebunden war.¹⁴ Bei der Volkszählung 1925 waren noch 10 Glaubensjuden in der Stadt ansässig.¹⁵

Erst im Jahr 1937 kam es mutmaßlich zum Zuzug einer Familie aus der Minderheit der Sinti und Roma nach Schleswig. Die Witwe Amalie Laubinger (* 11. Februar 1900) zog nach dem Tode ihres Mannes und Kindsvaters Heinrich Laubinger 1935 oder 1936¹⁶ mit ihren drei Kindern Robert (* 8. März 1922), Paul (* 5. Januar 1928) und Lisa (* 22. August 1923) von Hamburg aus am 20. Oktober 1937 bzw. am 6. Dezember desselben Jahres nach Schleswig in den Domziegelhof 8, ins Erdgeschoss des Hinterhauses. Ihr Bruder Julius Cerejewski kam ein Jahr später – am 27. September 1938 – zur Familie hinzu.¹⁷ Heinrich Laubinger, war Geigenhändler gewesen und konnte der Familie lediglich drei dieser wertvollen Streichinstrumente hinterlassen.¹⁸

Doch wie ist es möglich gewesen, diese Namen zu ermitteln? In Hamburg intensivierten sich im Projekt „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“ der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte in den letzten Jahren im Umfeld der KZ-Gedenkstätte Neuengamme die Forschungen zur Mai-Deportation 1940



Abb. 1 Straßenansicht des Domziegelhof in Schleswig um 1910

von Sinti und Roma aus der Hansestadt.¹⁹ Das Ausstellungsteam des Dokumentationszentrums „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch umfangreiche Recherchen sämtliche Namen der Sinti und Roma zu ermitteln, die im Mai 1940 aus ganz Norddeutschland über den Hamburger Fruchtschuppen C ins damalige Generalgouvernement deportiert wurden und diese am Gedenkort zusammenzuführen.²⁰

Die Namen der Familie Laubinger-Cerajewski sind durch Quellen aus einem polnischen Archiv bekannt. Die Schicksale der Deportierten im vorliegenden Artikel sind auf Basis dieser Recherchen, die in den Arolsen Archives anfangen und weiteren intensiven Nachforschungen des Autors in regionalen und überregionalen Archiven ermittelt worden.²¹ Folgenden Fragestellungen will der vorliegende Artikel nachgehen: Was ist in Erfahrung zu bringen, über die Schleswiger Sinti, die am 16. Mai 1940 deportiert wurden? Wie waren die Lebensumstände nach der Deportation im Generalgouvernement? Mit welchem Erfolg erhielten Überlebende für das erlittene Leid nach 1945 eine Entschädigung und was kann man über die Lebensumstände in der Nachkriegszeit in Erfahrung bringen? Und letztendlich muss auch die Frage gestellt und beantwortet werden: Warum kannten wir bis dato die Namen der Deportierten nicht?

Leben der Familie Amalie Laubinger in Schleswig bis 1940

Bereits im Juli 1932 erreichte die NSDAP in der Stadt Schleswig 50,7 Prozent der Wählerstimmen.²² Schon am 6. März 1933, dem Tag nach der Reichstagswahl wurde vor Publikum die Hakenkreuz-Flagge auf dem Gebäude des Regierungsgebäudes gehisst, am 29. März desselben Jahres auf dem Rathaus anlässlich des Einzugs der NSDAP-Fraktion in den alten Ständesaal.²³ Auch in Schleswig brannten 1933 Bücher, hier am 24. Juni des Jahres,²⁴ und hier schlug sich die antijüdische Politik gegenüber den letzten verbliebenen jüdischen Menschen ebenso nieder. Einige Juden verließen die Stadt, andere wurden deportiert oder wählten den Freitod.²⁵ Zudem war Schleswig mit seiner Landesheilanstalt auf dem Hesterberg massiv in das Mordprogramm der Nationalsozialisten gegen sogenanntes „lebensunwertes Leben“ eingebunden.²⁶

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten hatte auch eine stetige Radikalisierung der Repressionen gegen Sinti und Roma zur Folge. Die „Zigeuner“ wurden in das 1933 beschlossene „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und 1935 in das „Blutschutzgesetz“ und das „Ehegesundheitsgesetz“ einbezogen, womit Unfruchtbarmachungen möglich und Ehen mit „Nicht-Zigeunern“ verboten wurden.²⁷ Die Kommunen begannen eigenständig Mitte der 1930er Jahre eingezäunte Zwangslager für „Zigeuner“ zu errichten, meist mit Polizeibewachung, um diese von der „Volksgemeinschaft“ zu trennen.²⁸ Die Kinder der Sinti und Roma wurden schon früh auf Hilfsschulen geschickt, ab 1941 war der Schulbesuch völlig untersagt. In Schleswig wurde augenscheinlich auf die Errichtung eines solchen Lagers allerdings verzichtet, weil keine Sinti und Roma in der Stadt lebten.

Amalie Laubinger hielt die Familie mit Hausiertätigkeiten über Wasser, Robert war gelernter Musiker und Hilfsarbeiter bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF), Lisa besuchte eine Berufsschule in Schleswig für Hauswirtschaft in Schleswig und Paul die Altstädter Knabenschule.²⁹ Der Bruder Julius Cerejewski war von Beruf Kammerjäger.³⁰ Die Wohnverhältnisse vor Ort waren desaströs, die Baupolizei stellte 1938 die Unbewohnbarkeit des Hinterhauses fest. Der Inhaber des Hauses, der Maurer Lutz, musste eine Strafzahlung von 20 Reichsmark leisten. Das Hinterhaus wurde für Wohnzwecke gesperrt, die Laubingers verblieben jedoch mit behördlicher Genehmigung in der Wohnung.³¹

Nach dem Überfall auf Polen radikalisierte sich auch die Politik gegen die „Zigeuner“. Am 17. Oktober 1939 erließ das Reichssicherheitshauptamt den „Festsetzungserlass“ mit dem es Sinti und Roma untersagt wurde, ihren Wohnort zu verlassen.³² Zuwiderhandlungen sollten mit der Einweisung in ein Konzentra-



Abb. 2 Vorderhaus der Adresse Domziegelhof 8 um 1910. Rechts ist der Durchgang zum Hinterhaus erkennbar

tionslager bestraft werden.³³ Nach der Besetzung Polens begannen die Nationalsozialisten mit der Neuordnung der von ihnen eroberten Gebiete. Juden, Polen und sonstige „Fremdrassige“ sollten aus dem nun vergrößerten Reichsgebiet in das unter deutscher Verwaltung stehende Generalgouvernement umgesiedelt werden, darunter 30.000 „Zigeuner“. Um die Wehrmachtsführung, die Paranoia vor spionierenden „Zigeunern“ pflegte, vor dem bevorstehenden Westfeldzug zu beschwichtigen und die Verwaltungsstrukturen nicht zu überfordern, ordnete SS-Führer Heinrich Himmler an, dass zunächst 2.500 Sinti und Roma aus den nördlichen und westlichen Teilen des Deutschen Reiches deportiert werden sollten. Das Reichskriminalpolizeiamt leitete daraufhin die Deportation von 1.000 „Zigeunern“ aus den Kriminalpolizeistellenbezirken Hamburg und Bremen ein.³⁴

Dies betraf auch die Schleswiger Sinti und Roma. Am 16. Mai 1940 wurde die Familie Laubinger und Julius Cerejewski nach Anweisung der Kriminalpolizeistelle Flensburg mit dem Zug um 6.58 Uhr ab Schleswig nach Hamburg deportiert. Die Kosten der Fahrkarten von 22 Reichsmark und 40 Pfennig wur-



Abb. 3 Aufnahme des Hinterhauses Domziegelhof 8 kurz vor dem Abriss 1979. Die Wohnverhältnisse im Frühjahr 1940 müssen erheblich schlimmer gewesen sein, denn das Hinterhaus wurde seitdem mehrfach renoviert

den der Kriminalpolizei in Rechnung gestellt und von dort der Stadthauptkasse Schleswig erstattet.³⁵ Die Kriegschronik, die der Schleswiger Stadtarchivar Ernst Petersen seit dem 25. August 1939 führte, beinhaltet – wie bei ähnlich delikaten Maßnahmen auch – keinen Hinweis auf dieses Ereignis.³⁶ In den Akten der Bauverwaltung der Stadt Schleswig wurde die Deportation als „zwangsweise Abschiebung“ bezeichnet.³⁷ Die für die Deportation zuständigen Flensburger Kriminalpolizisten Peter Schneider und Paul Linke wurden für diese Taten nach 1945 nicht belangt. Schneider verstarb noch im Laufe des Jahres 1945 an einem Herzleiden, Linke wurde 1949 regelhaft pensioniert.³⁸

Deportation ins Generalgouvernement

In Hamburg internierte die örtliche Polizei die Sinti und Roma zunächst im Fruchtschuppen C im Hafengelände. Ihre Ausweispapiere wurden ihnen abgenommen und sie bekamen einfache Bescheinigungen ausgestellt, die neben dem Namen auch einen Vermerk über den vermeintlichen „Mischlingsgrad“

enthielt³⁹. Diese Grade hatte der „Rasseforscher“ Robert Ritter geschaffen, um die besondere Gefährlichkeit der „Zigeunermischlinge“ hervorzuheben, die sich in den Jahrhunderten zuvor mit „Kriminellen“ zu einer gefährlichen „Population“ fortgepflanzt hätten.⁴⁰ Den Sinti und Roma wurden Land und Bauernhöfe in Polen versprochen, um sie zu beschwichtigen.⁴¹ Für die weitere Deportation von Hamburg aus ist keine Gesamttransportliste erhalten geblieben, daher unterliegen die regionalen Zahlen einigen Unsicherheiten.⁴² Die Zahl der im Mai 1940 aus Schleswig-Holstein deportierten Sinti und Roma schätzte der Historiker Michael Zimmermann auf 200 Personen.⁴³ In dem 2005 erschienenen Standardwerk „Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus“ ist die Zahl mit 283 angegeben.⁴⁴ Im Rahmen der Forschungen des projektierten Dokumentationszentrums Hannoverscher Bahnhof sind bisher 257 Personen mit Namen bekannt, die 1940 aus Schleswig-Holstein deportiert worden waren.⁴⁵

Für die Schleswiger Sinti und Roma führte der Weg über Hamburg ins Zwangsarbeitslager Belzec.⁴⁶ Dort angekommen, mussten die Häftlinge einen Panzergraben an der neuen Ostgrenze zur UdSSR errichten. Ein beträchtlicher Teil der Sinti und Roma überlebte die unmenschlichen Lebensbedingungen und die zermürbende Zwangsarbeit nicht.⁴⁷ Das Lager stand unter der Führung von SS-Obersturmbannführer Hermann Dolp, der von Häftlingen später als Sadist beschrieben wird.⁴⁸ Die Überlebenden dieser Station wurden nach Abschluss der Arbeiten in das frühere Zuchthaus Krychow am Bug überführt, um Moor-entwässerungs- und Kanalisierungsarbeiten am Bug und seinen Nebenflüssen durchzuführen. Als die Arbeiten im Oktober 1940 wegen des Wintereinbruchs zum Stillstand kamen, entschieden sich die SS und die Zivilverwaltung, die Gefangenen sich selbst zu überlassen, weil man für deren Versorgung nicht aufkommen wollte.⁴⁹

Spätestens ab Februar 1942 wohnte die Familie Laubinger mit dem Bruder Julius Cerejewski und dem Vater von Amalie Laubinger, Reinhold Adler, in Krakau in einem Barackenlager, genauer gesagt in der Barska 90 W. 13.⁵⁰ Über die Lebensumstände dort ist aus polnischen Akten wenig zu erfahren, nur dass Robert Laubinger bei einer Firma in der Wielitzerstraße eine Beschäftigung fand und die Familie die bis dato erlittenen Strapazen zumindest allesamt überlebt hatte.⁵¹

Die Übersendung der Umzugs-Abmeldebestätigung des Ernährungsamtes der Stadt Schleswig an die Verwaltung des Generalgouvernements brachte für die Familie allerdings einige Repressionen mit sich.⁵² Bereits am 9. Dezember 1941 schrieb die Hauptabteilung Allgemeine Staatsverwaltung der Regierung des

Generalgouvernements an die NSDAP – Arbeitsbereich Generalgouvernement, Deutsche Arbeitsfront – und übersandte das in seinem Besitz befindliche Mitgliedsbuch der DAF von Robert Laubinger, das, so hieß es, zu Unrecht in seinen Besitz gekommen sei. Verbunden mit der Übersendung wurde mitgeteilt, ihn aus der DAF auszuschließen, weil er „Zigeunermischling“ sei und dies verschwiegen habe.⁵³ Gleichzeitig wurde die Stadt Schleswig von der berüchtigten Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge im Generalgouvernement am 15. Dezember 1941 darauf hingewiesen, dass die Familie noch über Reichskleiderkarten verfüge.⁵⁴ Die Kleiderkarten hatte das Regime wenige Tage vor Kriegsbeginn am 27. August 1939 ausgeben lassen, um die Bezugsmöglichkeiten – die Ware musste natürlich weiterhin auch noch bezahlt werden – von Kleidung zu rationieren.⁵⁵ Die Verwaltung des Generalgouvernement wurde daraufhin von der Stadt Schleswig gebeten, die Reichskleiderkarten einzuziehen.⁵⁶

Die Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge in der Zivilverwaltung des Generalgouvernements war aus bevölkerungspolitischen Erwägungen heraus entstanden, es gab für Sie kein Pendant im Reichsgebiet. Sie war zuständig für Umsiedlungsaktionen im Generalgouvernement, war massiv an diversen Deportationen beteiligt und beaufsichtigte im Falle der Nichtdeutschen die tatsächliche Fürsorge des polnischen und ukrainischen Haupthilfesausschusses, der Jüdischen Sozialen Selbsthilfe sowie des Polnischen Roten Kreuzes.⁵⁷ Im Falle von Robert Laubinger stellte die Abteilung fest, dass Robert Laubinger unter Vorlage eines Mitgliedsbuches der DAF, der Heiratsurkunde seiner Eltern, der Geburtsurkunde seiner Mutter, eines Ahnenpasses sowie eines Staatsangehörigkeitsausweises seines Großvaters Reinhold Adler die „Tatsache seiner Evakuierung aus dem Reich als Zigeuner zu verschleiern“ suchte.⁵⁸ Die Fürsorge- und Wohlfahrtsmaßnahmen für Reichs- und Volksdeutsche im Generalgouvernement waren erheblich besser als für Nichtdeutsche, insofern ist es nur verständlich, dass Robert Laubinger mit seiner Meinung nach validen Nachweisen versuchte, die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit seiner Familie nachzuweisen. Die Zivilverwaltung verwies jedoch in ihren Papieren auf Feststellungen des Reichskriminalpolizeiamtes, dass es sich um „Zigeunermischlinge“ handelte.⁵⁹

Das Ringen der Laubingers um Wiedergutmachung und Entschädigung

Wie konnte es der Familie Laubinger angesichts dieser Zustände gelingen zu überleben? Sie schafften es unter nicht bestimmbareren Gründen 1944/1945 ins Deutsche Reich zurückzukehren; zunächst nach Kulmbach, wo Amalie

Laubinger am 1. Dezember 1945 verstarb.⁶⁰ Die anderen Familienmitglieder bemühten sich um die Beantragung von Entschädigungen⁶¹ und Wiedergutmachungen⁶² – mit sehr unterschiedlichem, meist bescheidenem Erfolg. Doch bevor diese Versuche vorgestellt werden, muss zunächst die Entschädigungssituation hinsichtlich der Mai-Deportation 1940 in der frühen Bundesrepublik ausgeleuchtet werden.

Wie wurden die Ereignisse fachwissenschaftlich und juristisch zeitgenössisch in den 1950er Jahren bewertet? Der Historiker Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) in München erhielt im Laufe dieser Jahre von mehreren Gerichten in der Bundesrepublik den Auftrag eine historische Einschätzung zur Deportation von Sinti und Roma zu verfassen.⁶³ Vorangegangen waren Klagen von Überlebenden, deren Ansprüche nach dem 1953 beschlossenen Bundesergänzungsgesetz von den Entschädigungsämtern abgelehnt worden waren, da keine entschädigungsrelevante NS-Verfolgung vorliegen würde. Die frühen Deportationen vom Mai 1940 mussten deshalb in vielen Einzelfällen als entschädigungsrelevante Gewaltmaßnahme erst auf dem Klageweg anerkannt werden.⁶⁴ Die Instanzengerichte urteilten darüber jedoch uneinheitlich.⁶⁵ Schließlich fasste der Bundesgerichtshof (BGH) am 7. Januar 1956 ein Grundsatzurteil. Dieses gab die Leitlinie heraus, die Deportation von Sinti und Roma im Jahr 1940 ins Generalgouvernement pauschal als nicht „rassisch“ motiviert und damit als nicht entschädigungsrelevant zu werten.⁶⁶ Buchheim nahm in seinem Gutachten dagegen eine andere Position ein: „Angesichts der dargelegten Tatsachen und Zusammenhänge ist es wohl kaum möglich ... etwas anderes als eine rassische Verfolgung der davon betroffenen Zigeuner zu sehen.“⁶⁷

Dieses Gutachten wurde allerdings nur in einem abseitigen Sammelband des IfZ veröffentlicht, so dass diese Publikation nur eine geringe Breitenwirkung entfaltete.⁶⁸ Sie wurde in erster Linie von juristischen Experten zur Kenntnis genommen. Buchheim betonte am 6. Juni 1958 noch einmal in einem weiteren Gutachten für ein Entschädigungsverfahren die „rassische“ Motivation, unter anderem mit dem Verweis auf den „Runderlass des Reichsführers SS vom 8. Dezember 1938“.⁶⁹ Diese erneute Stellungnahme blieb jedoch außerhalb von Justizakten gänzlich unveröffentlicht. Erst durch das Agieren des Senatspräsidenten des Frankfurter Oberlandesgerichts Franz Calvelli-Adorno und anderer Juristen gelang 1963 eine Neubewertung.⁷⁰ Der in der NS-Zeit als „Halbjude“ Verfolgte prägte die Spruchpraxis des Gerichts zugunsten der Belange der Verfolgten.⁷¹

Im Gegensatz zu anderen hatte das Oberlandesgericht Frankfurt schon 1952 die „rassische“ Dimension der „NS-Zigeunerverfolgung“ anerkannt und wider setzte sich zwischen 1956 und 1963 immer wieder juristischen Interventionen des BGH.⁷² Dieser revidierte aber erst am 18. Dezember 1963 seine Grundsatzentscheidung von 1956, zumindest geschah dies punktuell, so dass von nun an „rassische“ Motive als mitursächlich für die Deportation 1940 anerkannt wurden.⁷³ Mit dem 1965 verabschiedeten Bundesentschädigungs-Schlussgesetz wurden schließlich Neuansprüche für als „Zigeuner“ verfolgte Antragsteller*innen möglich, denn die Entschädigungsbehörden und die unteren Instanzengerichte hatten zuvor viele Anträge unter Berücksichtigung der früheren Grundsatzentscheidung des BGH abgelehnt. Viele Anspruchsberechtigte hatten dennoch das Nachsehen, waren sie doch bereits verstorben oder hatten es versäumt, rechtzeitig einen Erstantrag zu stellen.⁷⁴

In der Analyse meines kürzlich erschienenen Aufsatzes über die aus Flensburg deportierten Sinti und Roma, die nach 1945 Entschädigungsverfahren anstrebten, konnte bereits die massiv ablehnende Behördenpraxis gegenüber den Anspruchsberechtigten gezeigt werden.⁷⁵ Doch wie sah dies bei der Schleswiger Familie aus? Robert Laubinger wohnte mit Frau Irmgard und Kind Josef ab 1948 in Offenbach, später in Neu-Ysenburg. Sehr schnell nach Kriegsende war er erwerbsunfähig, er litt an fortschreitendem Muskelschwund, chronischer Bronchitis und niedrigem Blutdruck. Das Bayerische Landesentschädigungsamt erkannte an, dass die nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme seine erbliche bedingte Erkrankung vorzeitig ausgelöst hatte. Er bekam eine Rente von 125 DM zugesprochen, die sich bis 1968 auf 199 DM steigerte. Seine Versuche – und auch spätere Anträge seiner Angehörigen – dass die Erkrankung wie auch anschließend auftretende Verschlimmerungen in größerem Ausmaß auf die NS-Verfolgung zurückzuführen seien, scheiterten allesamt. Seine Anträge auf Gewährung einer Entschädigung wegen des Freiheitsentzugs wurden vom Bayerischen Landesentschädigungsamt und vom Landgericht München I mit Bezug auf die BGH-Entscheidung von 1956 immerfort abgelehnt. Die Berufung musste Robert Laubinger letztlich zurücknehmen, weil ihm das Armenrecht verwehrt wurde. Kurz vor seinem Tod schloss der Freistaat Bayern aber doch noch einen Vergleich mit ihm, er bekam 3.000 DM zugesprochen. Robert Laubinger verstarb am 5. Oktober 1968 an Herzversagen.⁷⁶

Lisa Laubinger lebte ebenfalls nach einem ersten Aufenthalt in Kulmbach später in Neu-Ysenburg. Sie heiratete, nahm den Namen Winterstein an und bekam



Abb. 4 Passbild und Fingerabdruck von Robert Laubinger auf einem Entschädigungsantrag aus dem Jahr 1948

mindestens drei Kinder. Ihr Antrag auf Entschädigung wegen Freiheitsentziehung wurde noch im Januar 1962 vom Bayerischen Landesentschädigungsamt abgewiesen. Mehr wissen wir nicht.⁷⁷ Mehr war im Rahmen dieser Recherchen nicht herauszufinden.

Paul Laubinger arbeitete nach 1945 zunächst in einer Spinnerei, dann in einer Musikkapelle. Ab 1948 hatte er nur wechselnde Anstellungsverhältnisse, er hielt die Arbeit körperlich nicht durch. Auch er heiratete und hatte fünf eigene Kinder sowie zwei Stiefkinder. Seine körperlichen Einschränkungen waren auf Lungentuberkulose zurückzuführen, für die er einen Antrag auf Entschädigung an Körper und Gesundheit stellte. Die Entschädigungskammer kam jedoch zu dem Urteil, dass seine körperlichen Leiden auf anlagebedingte Gründe zurückzuführen seien. Er bekam in zwei Vergleichen aber insgesamt circa 10.000 DM für den erlittenen Schaden am beruflichen Fortkommen zugesprochen. Sein Antrag

auf Freiheitsschaden wurde durch das Bayerische Landesentschädigungsamt und durch das Landgericht München I mit Rekurs auf die BGH-Entscheidung im Jahr 1962 abgelehnt. Das Oberlandesgericht München bestätigte dies 1963 noch einmal.⁷⁸

Für Mutter Amalie beantragte Robert Laubinger als Erbe in Vertretung seiner Geschwister Paul und Lisa Entschädigungszahlungen für Schäden an Freiheit, Körper und Gesundheit, sowie im beruflichen Fortkommen. Die Anträge den Freiheitsschaden betreffend wurden erneut von Amts wegen und vom Landgericht München I abgelehnt, 1963 wurde ein Vergleich über die Zahlung von 1.350 DM geschlossen, ein Betrag, der sich 1967 auf 3.000 DM erhöhte. Der virulente Gesundheitsschaden wurde hingegen nicht anerkannt mit Verweis auf die Entscheidung bezüglich der Freiheitsentziehung. 1964 wurde jedoch ein Vergleich über die Zahlung von 1.000 DM erreicht. Zur Abgeltung von Schäden im beruflichen Fortkommen der Mutter erhielt die Erbgemeinschaft 3.029 DM.⁷⁹

Wiederum für seine Mutter Amalie beantragte Robert Laubinger am 27. November 1964 über seinen Anwalt Dr. Freytag beim Bayerischen Landesentschädigungsamt, das den Antrag an die zuständige Oberfinanzdirektion Kiel weiterreichte, Kompensationszahlungen für zurückgelassenes bzw. entwendetes Vermögen. Genauer bezog sich der Antrag auf Zahlungen für in Schleswig zurückgelassene Möbel sowie auf im Lager Belzec weggenommene Wertgegenstände (drei alte Geigen mit einem Schätzwert von 4.000 DM, eine goldene Uhr, ein goldener Siegelring, eine Bernsteinkette und drei Paar Ohringe).⁸⁰ Die Richtlinien zur Umsiedlung aus dem April 1940 hatten vorgesehen, dass jede Person bis zu 50 Kilogramm Handgepäck mitnehmen durfte. Der sonstige Besitz sollte sichergestellt werden, wobei sich die Polizeiverwaltungen oft darüber hinwegsetzten und die Vermögenswerte versteigerten.⁸¹ Die Oberfinanzdirektion Kiel bat das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Kiel um Zurückweisung der Ansprüche, da die Entziehung in Polen und damit nicht im Geltungsbereich des Restitutionsgesetzes erfolgt sei.⁸² Die Oberfinanzdirektion Kiel leitete die Rückerstattungssache zur Entscheidung an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel weiter, da eine gütliche Einigung nicht zu erwarten sei.⁸³ Bevor es zur Entscheidung vor dem Landgericht Kiel kam, zog der Anwalt von Robert Laubinger den Antrag auf Rückerstattung wieder zurück, wohl weil die Erfolgsaussichten zu schlecht waren.⁸⁴

In Summe gelang es den überlebenden Angehörigen der Familie Laubinger – meist auf dem Wege des Vergleichs nach der BGH-Revision im Jahr 1963 – zwar

Beglaubigte Abchrift

103
v) Rk
v) Kalk

Aktenzeichen: EK 1225/55
(LEA: Az. 27955/VII/6771)

IM NAMEN DES VOLKES!

In Sachen

Laubinger Robert, Neu-Isenburg, Gravenbrückring 173,
Kläger,
Proz.Bev.: Officialanwalt für Wiedergutmachung, München, /
Perusastr. 5/III,

gegen

den Freistaat Bayern,
Beklagter,
vertr. durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern,

wegen Entschädigung,

erläßt das Landgericht München I, 2. Entschädigungskammer,
Landgerichtsdirektor Bamberger als Vorsitzender, Amtsge-
richtsrat Dr. Rohwedder und Gerichtsassessor Schaller als
Beisitzer, im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2
ZPO am 17.12.1956 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
im übrigen trägt der Kläger die Kosten des Ver-
fahrens.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

Abb. 5 Urteil über die Gewährung einer Entschädigung wegen des Freiheitsentzugs im Entschädigungsverfahren von Robert Laubinger des Landgerichts München I vom 17. Dezember 1956

in vielen Fällen Entschädigungsleistungen zu erhalten, die immerwährende Ablehnung der Ansprüche vor Gericht muss aber insbesondere psychisch als besonders belastend empfunden worden sein. Auch die langen Verfahrenswege – die teilweise über den Tod der Anspruchsberechtigten andauerten – und der hohe anwaltliche Aufwand haben den positiven Effekt der Zahlungen weitgehend absorbiert. Die Leugnung des Zusammenhangs der Erkrankungen der Verfolgten mit der NS-Verfolgung war besonders ausgeprägt, auch wenn allein die schiere Häufung von gesundheitlichen Schädigungen in der Familie frappierend war.

Verdrängung nach 1945

Die deutsche Mehrheitsgesellschaft wies nach Kriegsende kollektive Schuldzuschreibungen besonders vor dem Hintergrund der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse einheitlich zurück.⁸⁵ Die Schuld für Krieg und Massenverbrechen wurde der Führungselite des NS-Staats angelastet, man sah sich selber vielfach selbst als ein Opfer deren Politik.⁸⁶ Schleswig-Holstein war zur Anlaufstelle voll von Flüchtlingen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten geworden.⁸⁷ Gleichzeitig zog der deutsch-dänische Grenzkonflikt um den Landesteil Schleswig wieder herauf. Mit dem fehlenden gesellschaftlichen Bewusstsein ging auch eine wenig produktive zeithistorische Forschung in Bezug auf die Opfer der NS-Massenverbrechen bis in die 1970er Jahre einher.⁸⁸ Für die regionalgeschichtliche Forschung zu den Schleswiger Sinti, deren Verfolgung von der Flensburger Kriminalpolizeistelle mitverantwortet wurde, liegt nur eine bruchstückhafte Überlieferung vor. Die Flensburger Akten sind im Mai 1945 verbrannt worden.⁸⁹ Auch im Schleswiger Kreis- und Stadtarchiv ist die Quellenlage überaus dürftig, so dass es kaum verwundert, dass in der Schleistadt bisher niemand auf das Schicksal der ehemaligen Mitbürger*innen der Familie Laubinger aufmerksam wurde.

Die öffentliche Wahrnehmung des genozidalen Verbrechens, dass auch an Sinti und Roma begangen worden war, war anfangs alles andere als ausgeprägt, man sah in den „Zigeunern“ auch Jahrzehnte nach Kriegsende noch zwanghaft Kriminelle, die man polizeilich beobachten musste. Die Politik der Nationalsozialisten gegenüber den Sinti und Roma wurde daher als „kriminalpräventiv“ beurteilt, das heißt in Teilen als gerechtfertigt. Erst das Medienereignis „Holocaust“ im Januar 1979 brachte einen Durchbruch in der öffentlichen Wahrnehmung der Verfolgten des Nationalsozialismus.⁹⁰ 1980 debattierte erstmals der Schleswig-Holsteinische Landtag über die „NS-Zigeunerverfolgung“ und über die soziale Lage der Sinti und Roma im Lande.⁹¹ Erst gesellschaftliche Reformen, die

lage aus) verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.

Eine rassistische Verfolgung liegt vor, wenn schon die Tatsache, daß jemand einer bestimmten Rasse zugerechnet wurde, genügte, ihn unabhängig von charakterlichen Eigenschaften, Stellung und Vorleben nachteiligen Maßnahmen auszusetzen, welchen andere nicht unterworfen waren (Becker-Huber-Küster, Anm. 6 b zu § 1 BEG a.F.). Von dieser zutreffenden Begriffsbestimmung geht die Kammer bei der Entscheidung des vorliegenden Falles aus (so auch der BGH in seinem Urteil vom 7.1.1956, IV ZR 211/55). Hiernach kann die Umsiedlung des Klägers im Mai 1940 und der nach seinen Angaben bis Oktober 1942 dauernde Zwangsaufenthalt des Klägers in den Lagern Belcek und Krychow/Polen nicht als eine aus rassistischen Gründen durchgeführte Verfolgungsmaßnahme anerkannt werden. Die Umsiedlung des Klägers erfolgte im Rahmen einer größeren Aktion, die auf Grund eines Schnellbriefes des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 27.4.1940 VB Nr. 95/40 g durchgeführt wurde. Die mit diesem Schnellbrief angeordnete Umsiedlungsaktion ist als Verschärfung der gegen die Zigeuner aus Gründen der Kriegsführung, insbesondere wegen des damals bevorstehenden Westfeldzuges, getroffenen Maßnahmen anzusehen. Daß die Umsiedlung ausschließlich aus militärischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgte, ergibt sich auch aus der Verweisung in dem Schnellbrief vom 27.4.1940 auf den Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 17.10.1939 (TGB-Nr. RKPA 149, 39 g), der die staatlichen Kriminalpolizeistellen anweist, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen

Abb. 6 Die Seite 4 des Urteils des Münchener Landgerichts vom 17. Dezember 1956. Die Zahlung wurde analog der Spruchpraxis des BGH auch hier verweigert, weil angeblich sicherheitspolitische und militärische Gründe für die Deportation maßgeblich gewesen sein sollten. Auch nach 1945 war somit das Zerrbild vom zwanghaft kriminellen und spionierenden „Zigeuner“ sagbar und richtungsweisend.

Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma, eine intensiviertere Forschung zum Thema, ein neues Bewusstsein für die Verfolgten des Nationalsozialismus und die Anerkennung des Völkermords durch Bundeskanzler Helmut Schmidt 1982 läuteten einen allmählichen Bewusstseinswandel in der deutschen Bevölkerung im Hinblick auf das Massenverbrechen ein.

Bundesweit erlebt die historische Forschung zu den Deportationen der Sinti und Roma im Mai 1940 aber erst in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung. 2015 erschien die Neuauflage des Buches „Abfahrt Karlsruhe“ von Michail Krausnick, 2021 Hans Hesses Studie zu den Deportationen aus Bremerhaven und 2022 mein umfangreicher Artikel zu den Deportationen aus Flensburg.⁹² Der Verlegung von Stolpersteinen verwehrt sich der Landesverband der Sinti und Roma bislang aus konzeptionellen Gründen, insbesondere um die Opfer und deren Familien zu schützen.⁹³

Mit der Eröffnung des Dokumentationszentrums Hannoverscher Bahnhof in Hamburg, die nach neuer Planung allerdings erst 2026 erfolgt, wird die Erinnerung an die Mai-Deportation auch im Norden auf eine neue erinnerungskulturelle Ebene gehoben werden.⁹⁴ In den letzten Jahren haben sich auch lokale geschichtskulturelle Akteure der örtlichen Geschichte der Sinti und Roma angenommen. An verschiedenen Orten Schleswig-Holsteins werden immer mehr Biografien von Opfern der Mai-Deportationen recherchiert und Gedenkorte errichtet, zum Beispiel in Neumünster.⁹⁵ In Lübeck werden die Biografien der deportierten Personen ebenfalls erforscht.⁹⁶ Aufgrund der günstigeren Überlieferungslage in der Hansestadt ist hier zudem über die schulische Situation der Sinti und Roma in Lübeck in der NS-Zeit publiziert worden.⁹⁷ Seit 2008 erinnert in der Norderstraße 104 in Flensburg eine Tafel an sechs Angehörige der Familie Weiß, die hier wohnten.⁹⁸ Seit einigen Jahren arbeitet die Waldorfschule Flensburg an der Errichtung einer Erinnerungsstätte am ehemaligen Standort des Flensburger „Zigeunerlagers“.⁹⁹ Zum Holocaustgedenktag 2022 beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag zudem, dass die Geschichte der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein aufgearbeitet werden soll.¹⁰⁰ Dieses komplizierte Desiderat harrt noch seiner Bearbeitung. Man müsste dabei sicherlich die Vor- und Nachgeschichte des Nationalsozialismus sowie die preußische „Zigeunerpolitik“ in den Blick nehmen.

Bei aller gebotenen Vorsicht konnten mit den hier vorgestellten Recherchen die Sinti und Roma ermittelt werden, die am 16. Mai 1940 von Schleswig über Hamburg nach Belzec deportiert wurden. Die individuellen Schicksale konnten

für alle Personen grob beleuchtet werden. Über die Lebensumstände im Domziegelhof in den 1930er Jahren ist leider viel zu wenig aus den erhaltenen Akten zu entnehmen. Auch fehlen bislang Fotografien der Familie aus der Schleswiger Zeit, gegebenenfalls können durch mehr öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema noch private Aufnahmen gehoben werden. Der Befund zu den in Bayern und Schleswig-Holstein geführten Entschädigungs- und Wiedergutmachungsverfahren entspricht den weiteren Forschungsergebnissen aus ganz Deutschland, besonders was die restriktive Entschädigungspolitik gegenüber den im Mai 1940 deportierten Sinti und Roma anbelangt. Mit Blick auf die lokale Erinnerungskultur ist bislang in der städtischen Öffentlichkeit nicht bekannt, dass auch aus Schleswig eine Familie deportiert wurde. Mit der vorliegenden Veröffentlichung bleibt zu hoffen, dass sich die politischen Gremien und die Stadtgesellschaft ihrer Verantwortung stellen und eine Form der Erinnerung in der Stadt schafft!

Literaturverzeichnis

- Line Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt. Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, Berlin 2009
- Dies., Glänzendes Gedenken. Zur Erfolgsgeschichte der „Stolpersteine“, in: Frank Bajohr u. a. (Hrsg.), Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 129-143
- Frank Bajohr, Holocaustforschung – Entwicklungslinien in Deutschland seit 1945, in: Magnus Brechtken, Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Ein Kompendium, Göttingen 2021, S. 122-142
- Nils Bennemann, Die Reichskleiderkarte, in: LVR-Industriemuseum Ratingen (Hrsg.), Glanz und Grauen. Mode im „Dritten Reich“. Begleitbroschüre zur Sonderausstellung, 2. Auflage, Bönen 2015, S. 64-65
- Nicolaus Berg, Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung, 3. Auflage, Göttingen 2004
- Frank Bösch, Zeitenwende 1979. Als die Welt von heute begann, München 2019
- Hans Buchheim, Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940, in: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.), Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band 1, München 1958, S. 51-60
- Agnieszka Caban, Ewa / Koper, Die Geschichte der Rom*nja und Sinti*izze in den Arbeits- und Vernichtungslagern in Belzec, Belzec 2020
- Franz Calvelli-Adorno, Die rassistische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 12 (1961) Heft 12, S. 529-537
- Simon Constantine, Sinti and Roma in Germany (1871–1933). Gypsy policy in the second empire and Weimar Republic, London/New York 2020
- Uwe Danker, Astrid Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, Neumünster 2005

- Uwe Danker, „Wir wollen soziale Gerechtigkeit“. Flüchtlinge und Heimatvertriebene in Schleswig-Holstein, in: Ders., Die Jahrhundertstory, Band 1. Flensburg 1998, S. 128–147
- Georg D. Falk, Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Marburg 2017
- Martin Feyen, Wie die Juden? Verfolgte Zigeuner zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: José Brunner, Norbert Frei, Constantin Goshler, (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 323-355
- Karola Fings, Frank Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2006
- Karola Fings, Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma, in: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, München 2009, S. 192-217
- Dies., Gutachten zum Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- vom 17. 10. 1939 betr. „Zigeunererfassung“ („Festsetzungserlass“), Köln 2018
- Jörg Flügge, Lübecker Schulen im „Dritten Reich“. Eine Studie zum Bildungswesen in der NS-Zeit im Kontext der Entwicklung im Reichsgebiet, Lübeck 2014
- Constantin Goshler, Schuld und Schulden, Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005
- Ludwig Hecker, Auf den Spuren von Verfolgung und Widerstand 1933-1945 in Flensburg. Eine Stadtwanderung, 2. Auflage, Flensburg 2013.
- Rainer Hehemann, Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik 1871-1933, Frankfurt 1987
- Hans Hesse, „... Wir sehen uns in Bremerhaven wieder ...“. Die Deportation der Sinti und Roma am 16./20. Mai 1940 aus Nordwestdeutschland. Gedenkbuch zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma aus Nordwestdeutschland, Teil 1, Bremerhaven 2021
- Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.), Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt, Schleswig 1997
- Erich Koch, Was nützt einem die Assimilation, wenn man Horwitz oder Weinberg heißt. Schicksale jüdischer Familien in Schleswig, in: Miriam Gillis-Carlebach, Gerhard Paul (Hrsg.), Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998), Neumünster 1998, S. 369-386
- Ders., „Dat Judenhuus“ am Ebräergang und Spuren jüdischen Lebens in Schleswig, in: Beiträge für Schleswiger Stadtgeschichte 65 (2020), S. 39-57.
- Ute Koch, Soziale Konstruktion und Diskriminierung von Sinti und Roma, in: Ulrike Hormel, Albert Scherr (Hrsg.), Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden 2010, S. 255-278
- Michail Krausnick, Abfahrt Karlsruhe. 16. 5. 1940 – Die Deportation der Karlsruher Sinti und Roma, erweiterte Neuausgabe, Basel (u.a.) 2015
- Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg (Hrsg.), „Weiter ist uns nichts geschehen hier in Schleswig“. Chroniken und Verwaltungsberichte aus der Zeit des 2. Weltkriegs. Zusammengefasst und kommentiert von Matthias Schartl, Schleswig 2005
- Robert Kuwałek, Das Vernichtungslager Bełżec, Berlin 2014
- Landesarchiv Schleswig-Holstein (Hrsg.), Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik in Schleswig, Schleswig 1997
- Arnold Lehmann-Richter, Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung. Die Rechtsprechung zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Berlin 2007
- Sebastian Lotto-Kusche, Rassenhygienische Forschungsstelle, in: Michael Fahlbusch, Ingo Haar, Ingo Alexander Pinwinkler (Hrsg.), Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Auflage, Berlin 2017, S. 1592-1596
- Ders., „...dass für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten.“ Das NS-Zwangslager für „Zigeuner“ in Flensburg und dessen Wahrnehmung in der Stadtbevölkerung, in: Demokratische Geschichte. Jahrbuch für Schleswig-Holstein 28 (2018), S. 225-238.
- Ders. Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949 – 1990, Berlin/Boston 2022
- Ders., Zur Deportation der Sinti und Roma am 16. Mai 1940 aus Flensburg. Opferschicksale, Kämpfe der Überlebenden um Entschädigung und Strafverfolgung, in: Grenzfriedenshefte 69 (2022), S. 3-38
- Björn Marnau, Stephan Linck, „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“ Die Flensburger „Zigeuner“ in den Jahren 1922 bis 1945, in: Stadtarchiv Flensburg/Institut für Zeit- und Regionalgeschichte Schleswig/Universität Flensburg (Hrsg.), Ausgebürgert. Ausgegrenzt. Ausgesondert, Flensburg 1998, S. 190-222
- Bogdan Musial, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939-1944, Wiesbaden 1999
- Julia-Karin Patrut, Phantasma Nation. Zigeuner und Juden als Grenzfiguren des Deutschen (1770-1920), Würzburg 2014
- Bernd Philippsen, Vor 75 Jahren: Als Schleswig „braun“ wurde. Das Jahr 1933 in der Stadt Schleswig, in: Beiträge für Schleswiger Stadtgeschichte 53 (2008), S. 23-36
- Ulrich Prehn, „...dass Hamburg mit als erste Stadt an den Abtransport herangeht“. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Hamburg, in: Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus, Bremen 2012, S. 35-54
- Martin Rheinheimer, Die Zigeunerfamilie Altenburg (1866), in: Demokratische Geschichte 10 (1996), S. 77-89
- Ders., „In die Erde könnten sie nicht kriechen“. Zigeunerverfolgung im frühneuzeitlichen Schleswig-Holstein, in: Historische Anthropologie 4 (1996), S. 330-358
- Ders. Erbarmen, oder laß mich mit ihnen ziehn. Dämonisierung, Verfolgung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig-Holstein, in: Jürgen Ibs, Ortwin Pelc (Hrsg.), Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig-Holstein seit dem Mittelalter, Neumünster 2005, S. 41-100
- Hansjörg Riechert, Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma, Münster/New York 1995
- Heiko Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein, Bielefeld 2004
- Matthias Schartl, Eine Clique „Alter Kämpfer“. Aufstieg und Fall regionaler NSDAP-Eliten in Stadt und Landkreis Schleswig, in: Demokratische Geschichte 15 (2003), S. 161-222
- Ingo Schumann, Sinti und Roma aus Neumünster im Nationalsozialismus. Eine Bestandsaufnahme, Neumünster 2022
- Kai Detlev Sievers, Vaganten und Bettler auf Schleswig-Holsteins Straßen. Zum Problem der mobilen Unterschichten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: ZSHG 114 (1989), S. 51-71

- Joachim Skierka, Juden in der Stadt Schleswig, in: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte 35 (1990), S. 16-61
- Josephine Ulbricht, Das Vermögen der „Reichsfeinde“. Staatliche Finanzverwaltung und Gegnerverfolgung im nationalsozialistischen Deutschland, Berlin/Boston 2022
- Markus Urban, Kollektivschuld durch die Hintertür? Die Wahrnehmung der NMT in der westdeutschen Öffentlichkeit 1946-1951, in: Kim Priemel, Alexa Stiller (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 684-718
- Kristina Vagt, The deportation of Sinti and Roma from Hamburg and northern Germany to the Belzec forced labour camp in the Generalgouvernement of 1940, in: Henning Borggräfe, Akim Jah(Hrsg.), Deportations in the Nazi Era. Sources and Research, Oldenburg 2022, S. 317-338
- Oliver von Wrochem, Gedenkort und Dokumentationszentrum denk.mal Hannoverscher Bahnhof in Hamburg: Entstehungsgeschichte und Vermittlungskonzept, in: Alexander Kraus, Aleksander Nedelkovski, Anita Placenti-Grau (Hrsg.), Ein Erinnerungs- und Lernort entsteht. Die Gedenkstätte KZ-Außenlager Laagberg in Wolfsburg. Frankfurt/New York 2018, S. 195-213
- Jürgen Weber, Nachsitzen – Vergangenheitspolitische Debatten 1967 – 1996, in: Uwe Danker (Hrsg.), Geteilte Verstrickung: Elitenkontinuitäten in Schleswig-Holstein, Husum 2021, S. 367-414
- Ulrike Weckel, „Jüdische Rache?“. Wahrnehmungen des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses durch Angeklagte, Verteidiger und die deutsche Bevölkerung 1945/46, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 22 (2013), S. 57-78
- Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1-3 Kreis- und Stadtarchiv Schleswig-Flensburg, Fotoabteilung, Nr. C 6
- Abb. 4-6 Landesentschädigungsamt Bayern, Akte Robert Laubinger, EG 27955

Anmerkungen

- 1 Vgl. Rheinheimer, Die Zigeunerfamilie Altenburg, S. 78.
- 2 Vgl. Sievers, Vaganten und Bettler, S. 57.
- 3 Vgl. ebd., S. 56.
- 4 Vgl. Rheinheimer, Erbarmen, S. 71.
- 5 Vgl. Rheinheimer, „In die Erde könnten Sie nicht kriechen“, S. 357; Koch; Soziale Konstruktion, S. 264; Rheinheimer: Die Zigeunerfamilie Altenburg, passim.
- 6 Vgl. Rheinheimer, „In die Erde könnten Sie nicht kriechen“, S. 357.
- 7 Vgl. Constantine, Sinti and Roma in Germany (1871-1933), S. 17-25; Hehemann: Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, S. 261-277.
- 8 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 47.
- 9 Vgl. Patrut, Phantasma Nation, passim.

- 10 Vgl. Skierka, Juden in der Stadt Schleswig, S. 16, 36.
- 11 Vgl. ebd., S. 17.
- 12 Vgl. Koch, „Dat Judenhuus“, S. 39.
- 13 Vgl. Koch, Was nützt einem die Assimilation, S. 369.
- 14 Vgl. Koch, „Dat Judenhuus“, S. 48.
- 15 Vgl. Koch, Was nützt einem die Assimilation, S. 370.
- 16 Vgl. Archiwum Akt Nowych Waszawa, AAN 433 Schleswig, Personenaufstellung der Familie Laubinger, undatiert.
- 17 Vgl. Kreis- und Stadtarchiv Schleswig-Flensburg (KuStA), Meldeprotokolle (MePr) Nr. 24, Meldekarten von Amalie, Lisa und Robert Laubinger sowie Julius Cerejewski; KuStA, Abt. 15 Ordnungsamt der Stadt Schleswig, Nr. 106; KuStA, Abt. 9 Hauptamt / Magistratsverwaltung, Nr. 301, Haushaltsliste Nr. 5 der Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1938.
- 18 Vgl. Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH), Abt. 510/ 8837, Beglaubigte Abschrift einer Versicherung an Eides statt von Robert Laubinger vom 15. Februar 1965.
- 19 Vgl. Apel (Hrsg.), In den Tod geschickt, S. 72-87; Pohn: „dass Hamburg mit als erste Stadt“, passim.
- 20 Vgl. von Wrochem, Gedenkort und Dokumentationszentrum denk.mal Hannoverscher Bahnhof, passim. Dr. Kristina Vagt sei für die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt.
- 21 Vgl. Vagt, The Deportation, passim. Der Autor hat die Hamburger Recherchen mit Quellen aus dem Landesarchiv Schleswig-Holstein, dem Stadt- und Kreisarchiv Schleswig-Flensburg und insbesondere dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, dem Bayerischen Finanzministerium und anderen Archiven erweitert und vertieft. Es sei in diesem Zusammenhang besonders Frau Skehr vom Kreis- und Stadtarchiv für die freundliche Unterstützung bei der Recherche gedankt.
- 22 Vgl. Schartl, Eine Clique „Alter Kämpfer“, S. 162.
- 23 Vgl. Philipsen, Vor 75 Jahren, S. 25, 28.
- 24 Vgl. Danker/Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, S. 38.
- 25 Vgl. Koch, „Dat Judenhuus“, S. 53 – 56; Ders., Was nützt einem die Assimilation, passim. Der Schleswiger Kaufmann Isidor Horwitz nahm sich zwar schon im August 1932 das Leben, dennoch gilt auch er als Opfer der Shoah.
- 26 Vgl. Landesarchiv Schleswig-Holstein (Hrsg.), Der Hesterberg, passim.
- 27 Vgl. Riechert, Im Schatten von Auschwitz, passim.
- 28 Vgl. Fings, Nationalsozialistische Zwangslager, passim.
- 29 Vgl. Hauptstaatsarchiv München (HStA), Landesentschädigungsamt, Amalie Laubinger 54394; Landesamt für Finanzen des Freistaates Bayern, Landesentschädigungsamt, Akte von Robert Laubinger, EG 27955, Akte von Lisa Laubinger AZ 31 384, Akte von Paul Laubinger BEG 73 349.
- 30 Vgl. KuStA, Abt. 9/301, Haushaltsliste Nr. 5 der Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1938; KuStA, Abt. 15/106.
- 31 Vgl. KuStA, Abt. 17 Bauverwaltung der Stadt Schleswig, Nr. 1218.
- 32 Vgl. Fings, Gutachten, passim.
- 33 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 169.
- 34 Vgl. Fings/Sparing, Rassismus, S. 195-202.
- 35 Vgl. KuStA, Abt. 15/106.

- 36 Vgl. Kulturstiftung (Hrsg.), „Weiter ist uns nichts geschehen hier in Schleswig, S. 7-11, 28.
- 37 KuStA, Abt. 17/1218, Behördliche Feststellung vom 30. Mai 1940.
- 38 Vgl. Lotto-Kusche, Zur Deportation, S. 21-22.
- 39 Ab 1938 unterschied die „Rassenhygienische Forschungsstelle“ „rassereine Zigeuner“, „Zigeunermischlinge“ und „nach Zigeunerart umherziehende Personen“, vgl. Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 148.
- 40 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 148-149; Lotto-Kusche: Robert Ritter, *passim*.
- 41 Vgl. Vagt, The Deportation, S. 332; Marnau/Linck, „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 209-210.
- 42 Vgl. Vagt, The Deportation, S. 321.
- 43 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 173.
- 44 Vgl. Danker/Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, S. 110.
- 45 Vgl. Vagt, The Deportation, S. 323.
- 46 Das Zwangsarbeitslager ist nicht mit dem Vernichtungslager zu verwechseln, das ab November 1941 aufgebaut wurde und Teil der „Aktion Reinhardt“ war, vgl. Kuwałek, Das Vernichtungslager Bełżec, S. 59-78.
- 47 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 179.
- 48 Vgl. Caban/Koper, Geschichte, S. 31-35.
- 49 Vgl. Linck/Marnau, „Im Januar 1944 in Kielce/Polen verstorben.“, S. 210-212.
- 50 Vgl. Archiwum Akt Nowych Waszawa, AAN 433 Schleswig, Schreiben der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge der Regierung des Generalgouvernements an den Gouverneur des Distrikts Krakau, Innere Verwaltung, Bevölkerungswesen und Fürsorge vom 16. Februar 1942.
- 51 Vgl. ebd., Personenaufstellung der Familie Laubinger, undatiert.
- 52 Vgl. ebd., Umzugs-Abmeldebestätigung vom 2. Dezember 1941.
- 53 Vgl. ebd., Schreiben der Hauptabteilung Allgemeine Staatsverwaltung der Regierung des Generalgouvernements an die NSDAP Arbeitsbereich Generalgouvernement – Deutsche Arbeitsfront vom 9. Dezember 1941.
- 54 Vgl. ebd., Schreiben der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge der Regierung des Generalgouvernements an den Herrn Bürgermeister der Stadt Schleswig/Holstein vom 15. Dezember 1941.
- 55 Vgl. Bennemann, Die Reichskleiderkarte, *passim*.
- 56 Vgl. Archiwum Akt Nowych Waszawa, AAN 433 Schleswig, Schreiben des Lebensmittelamtes der Stadt Schleswig an die Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge der Regierung des Generalgouvernements vom 22. Dezember 1941.
- 57 Vgl. Musial, Zivilverwaltung, S. 96-97, 268-269.
- 58 Archiwum Akt Nowych Waszawa, AAN 433 Schleswig, Schreiben der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge der Regierung des Generalgouvernements an den Gouverneur des Distrikts Krakau, Innere Verwaltung, Bevölkerungswesen und Fürsorge vom 16. Februar 1942.
- 59 Vgl. ebd., Personenaufstellung der Familie Laubinger, undatiert.
- 60 Vgl. LASH, Abt. 510/ 8837, Abschrift des Erbscheins des Nachlassgerichts des Amtsgerichts Kulmbach von Amalie Laubinger vom 15. August 1961.

- 61 Die mit der „Entschädigung“ befassten Behörden behandelten die Ausführung der Gesetze zur individuellen Abgeltung von Gesundheits- Verfolgungs- und Berufsschadensfällen nach dem Bundesergänzungsgesetz (BErgG) und dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), vgl. Scharf-fenberg, Sieg der Sparsamkeit, S. 11.
- 62 Die mit der „Wiedergutmachung“ befassten Behörden beschäftigen sich mit der Rückerstattung bzw. Kompensation von entzogenem Vermögen, vgl. Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.), Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein, S. 18-20.
- 63 Vgl. Buchheim, Zigeunerdeportation, *passim*.
- 64 Vgl. Goschler, Schuld und Schulden, S. 196-197.
- 65 Vgl. Lehmann-Richter, Auf der Suche, S. 253.
- 66 Vgl. ebd., S. 253-255.
- 67 Buchheim, Zigeunerdeportation vom Mai 1940, S. 60.
- 68 Vgl. Berg, Holocaust, S. 299.
- 69 Vgl. Bundesarchiv Berlin (BArch), B 162/110, Gutachten Hans Buchheims mit dem Titel „Die Verfolgung der Zigeuner aus rassistischen Gründen zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft“ vom 6. 6. 1958. Zum Stellenwert des Runderlasses: vgl. Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 80, 110 f., 126, 148.
- 70 Vgl. Calvelli-Adorno, Die rassistische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, *passim*.
- 71 Vgl. Falk, Entnazifizierung und Kontinuität, S. 155 ff.
- 72 Vgl. ebd., S. 409.
- 73 Vgl. Feyen, Wie die Juden?, S. 340.
- 74 Vgl. ebd., S. 346.
- 75 Vgl. Lotto-Kusche, Zur Deportation, S. 16-20.
- 76 Vgl. Landesamt für Finanzen des Freistaates Bayern, Landesentschädigungsamt, Akte von Robert Laubinger, EG 27955,
- 77 Vgl. Landesamt für Finanzen des Freistaates Bayern, Landesentschädigungsamt, Akte von Lisa Laubinger, AZ 31 384.
- 78 Vgl. Landesamt für Finanzen des Freistaates Bayern, Landesentschädigungsamt, Akte von Paul Laubinger, BEG 73 349.
- 79 Vgl. HStA, Landesentschädigungsamt, Amalie Laubinger 54394.
- 80 Vgl. LASH, Abt. 510/8837, Abschrift eines Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Freytag an das Bayerische Landesentschädigungsamt betreffend Entschädigungsverfahren nach Amalie Laubinger zum Schaden an Vermögen vom 27. November 1964.
- 81 Vgl. Ulbricht, Das Vermögen der Reichsfeinde, S. 465-466.
- 82 Vgl. LASH, Abt. 510/8837, Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Kiel an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Kiel vom 9. Mai 1965.
- 83 Ebd., Ausfertigung des Beschlusses in der Rückerstattungssache Robert Laubinger vom 15. Oktober 1965.
- 84 Ebd., Abschrift eines Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Freytag an das Landgericht Kiel betreffend der Rückerstattungssache Robert Laubinger vom 1. Dezember 1965.
- 85 Vgl. Urban, Kollektivschuld durch die Hintertür?, S. 688-690
- 86 Vgl. Weckel, „Jüdische Rache?“, S. 75-78.

- 87 Vgl. Danker, „Wir wollen soziale Gerechtigkeit“, passim.
- 88 Vgl. Bajohr, Holocaustforschung, S. 124-136.
- 89 Vgl. Lotto-Kusche, „... dass für sie die gewöhnlichen Rechtsbegriffe nicht gelten.“, S. 225.
- 90 Vgl. Bösch, Zeitenwende 1979, S. 363-383; Lotto-Kusche: Der Völkermord an den Sinti und Roma, passim.
- 91 Vgl. Weber, Nachsitzen, S. 393-397.
- 92 Vgl. Krausnick, Abfahrt Karlsruhe, passim; Hesse, „... wir sehen uns in Bremerhaven wieder ...“, passim; Lotto-Kusche, Zur Deportation, passim.
- 93 Vgl. Apel, Glänzendes Gedenken, S. S. 129-136.
- 94 Vgl. KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Zum Standort des Dokumentationszentrums „denk.mal Hannoverscher Bahnhof“: <https://www.kz-gedenkstaette-neuengamme.de/nachrichten/news/zum-standort-des-dokumentationszentrums-denkmal-hannoverscher-bahnhof/> (abgerufen am 20. 8. 2022).
- 95 Vgl. Schumann, Sinti und Roma aus Neumünster im Nationalsozialismus, passim.
- 96 Vgl. Vagt, The Deportation, S. 336.
- 97 Vgl. Fligge, Lübecker Schulen im „Dritten Reich“, S. 234-235.
- 98 Vgl. Hecker, Auf den Spuren von Verfolgung und Widerstand, S. 6 f.
- 99 Vgl. Projektvorstellung auf der Homepage der Waldorfschule Flensburg, <https://www.waldorfschule-flensburg.de/projekt-gedenkstelle> (abgerufen am 20. 8. 2022).
- 100 Vgl. Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und der Abgeordneten des SSW, „Geschichte der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein aufarbeiten“ vom 26. Januar 2022, Landtagsdrucksache 19/3558.

Hexlein oder Göttinnen?

Die Reiterinnen im Schleswiger Domchor neu betrachtet

von Arne Suttkus

Einleitung

Phänomene eines Magieglaubens in der Stadt Schleswig sind vornehmlich über die Zaubereiprozesse des 16., in wenigen Spuren noch des 17. Jahrhunderts überliefert. Das im Stadt- und Kreisarchiv verwahrte „Braune Buch der Stadt Schleswig“ enthält ausführliche Niederschriften der Prozessverläufe von 1548 bis 1559 aus der Feder des Stadtschreibers Johannes Böge. Die ersten drei Prozesse unter dem Stadtvogt Peter Eggerdes, im zweiten vertreten durch Valentin Krukow und Jurgen Maes, weisen eine klare Veränderung im Magieverständnis zumindest aufseiten Eggerdes' auf. Es ist ein Wandel von einer folkloristischen Zauberei, die sich in alltäglicher Magiewirkung ergab, hin zu einer gelehrten, neuzeitlichen Vorstellung vom Hexenverbrechen als Teil einer die christliche Gesellschaft unterminierenden teuflischen Verschwörung. Der vierte Prozess, dessen Leitung entweder noch immer bei Peter Eggerdes oder bereits bei Hans von Daßel als Stadtvogt lag, fällt aus zweierlei Gründen aus dem Muster der sich vorher abzeichnenden Entwicklung heraus, da er von Böge zum einen lediglich als Urfehde eingetragen ist und zudem erstmals in den Schleswiger Aufzeichnungen einen Mann nebst Ehefrau als Angeklagten führte. Neben folkloristischen Magieformen wie der Böterei und der Wickerei wurde 1559 dem angeklagten Ehepaar erstmals auch unterstellt, sich der gelehrten Magie in Form von Nekromantie bedient zu haben.

Der Teufelsbund spielte jedoch in diesem Prozess, zwei Jahre nach der Kulmination der Zaubereiprozesse, keine Rolle. Die Bezeichnung des Hexenprozesses lässt sich für die Schleswiger Fälle allerdings kaum sicher anwenden. Die besser bezeugten Verfahren waren noch zu sehr geprägt von einer im Volkstümlichen verhafteten Magievorstellung und noch ohne eine vollständige Durchdringung der frühneuzeitlichen Idee vom Hexenwesen. Erst 1641 ist der Begriff der Hexe in Schleswig bezeugt, in dem Fall jedoch ohne nähere Darlegung des Tatbestandes.¹

Die vermeintlichen Domhexen zu Schleswig

Vermeintliche Zauberinnen begegnen aufmerksamen Beobachtern in Schleswig jedoch auch außerhalb der Schriftquellen, nämlich in bildlicher Darstellung.